



Freie und Hansestadt Hamburg

Finanzbehörde

Merkblatt zur Besteuerung von Renten nach dem Alterseinkünftegesetz

Zwölf Antworten auf häufig gestellte Fragen

1. Was ist neu in der Rentenbesteuerung?

Seit dem 1. Januar 2005 gilt das Alterseinkünftegesetz, mit dem der Übergang zur so genannten nachgelagerten Besteuerung eingeführt wurde.

Das bedeutet:

Nach einer Übergangszeit von nunmehr noch 31 Jahren, also ab dem Jahr 2040, werden dann beginnende Renten vollen Umfangs versteuert. Im Gegenzug werden die während der aktiven Zeit geleisteten Beiträge für die Altersvorsorge bereits ab 2025 weitgehend von der Steuer freigestellt.

2. Wie wird der Übergang auf die nachgelagerte Besteuerung vollzogen?

Beginnend mit dem Jahr 2005 beträgt der steuerpflichtige Teil der von der Neuregelung betroffenen Renten 50 Prozent. Dies gilt für Renten, die vor dem Jahr 2005 und im Jahr 2005 begonnen haben. Der steuerpflichtige Teil steigt für jeden Rentnerjahrgang um jährlich zunächst 2 Prozentpunkte. Für den, der z. B. im Jahr 2009 in Rente geht, beträgt der steuerpflichtige Anteil somit 58 Prozent. Der steuerfreie Rentenbetrag wird in Euro festgeschrieben, d. h., er bleibt dem jeweiligen Rentnerjahrgang dauerhaft erhalten. Ab dem Jahr 2040 ist für den dann in Rente gehenden Jahrgang der Rentenbezug in voller Höhe steuerpflichtig.

Parallel dazu werden in 2005 die Beiträge an die zu Frage 3 genannten Altersvorsorgeeinrichtungen zu 60 Prozent von der Steuer befreit; der steuerfreie Anteil steigt jährlich um 2 Prozentpunkte, so dass ab 2025 die gesamten Beiträge steuerfrei sind.

Stand: 20.08.2009

3. Welche Renten sind steuerpflichtig?

Steuerpflichtig sind u.a. folgende Renten:

- gesetzliche Altersrenten
- Renten aus den landwirtschaftlichen Alterskassen
- Renten aus den berufsständischen Versorgungseinrichtungen
- gesetzliche Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit
- gesetzliche Witwen- und Waisenrenten
- einmalige Leistungen (z. B. Sterbegeld und Abfindungen von Kleinstbetragsrenten)
- Leibrenten aus privaten Rentenversicherungen (z.B. Riester- oder Rürup-Renten)
- Renten aus sonstigen Verpflichtungsgründen (z.B. Renten aus Veräußerungsgeschäften)

Steuerfrei sind nur bestimmte Renten, vor allem:

- Renten aus der gesetzlichen Unfallversicherung (z. B. Berufsgenossenschaftsrenten)
- Kriegs- sowie Wehrdienst- und Zivildienstbeschäftigtenrenten
- Wiedergutmachungsrenten

4. Wie wurden Renten bislang besteuert?

Sozialversicherungsrenten wurden bis 2004 mit dem Ertragsanteil besteuert, der vom Lebensalter bei Beginn des Rentenbezugs abhängig war. Er betrug im Jahr 2004 bei einem Renteneintrittsalter von 65 Jahren 27 Prozent, und 30 Prozent bei einem Renteneintrittsalter von 62 Jahren. Da der Ertragsanteil der Rente im Normalfall unter den steuerlichen Freibeträgen lag, errechnete sich zumeist keine Steuer, wenn nur Renteneinkünfte erzielt wurden. Dies hat zu dem weit verbreiteten Missverständnis beigetragen, die gesetzlichen Renten seien steuerfrei. Sie waren auch in der Vergangenheit steuerpflichtig und wurden besteuert, wenn sie, ggf. zusammen mit anderen Einkünften, die steuerlichen Freibeträge überschritten.

Im Gegensatz zu Sozialversicherungsrenten waren Beamtenpensionen, aber auch sog. Werks- oder Betriebsrenten, seit jeher nach Abzug der gesetzlichen Freibeträge vollen Umfangs steuerpflichtig.

5. Wie werden die Renten zukünftig erfasst?

Die Rentenversicherungsträger sind verpflichtet, der Finanzverwaltung jeweils bis zum 1. März des auf den Rentenbezug folgenden Jahres die für die Besteuerung der Renten wesentlichen Daten mitzuteilen. Die Finanzämter prüfen dann, ob eine Veranlagung zur Einkommensteuer durchzuführen ist.

Diese „Rentenbezugsmitteilungen“ werden allerdings für die Jahre 2005 bis 2008 voraussichtlich erst im vierten Quartal 2009 mit Angabe einer seit August 2008 an alle Bundesbürger bekannt gegebenen Steueridentifikationsnummer (ID-Nr.) versandt werden.

6. Wer ist verpflichtet, eine Einkommensteuererklärung abzugeben?

Eine Einkommensteuererklärung ist - auch ohne besondere Aufforderung durch das Finanzamt - insbesondere abzugeben:

- Wenn Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit bezogen werden (z. B. Arbeitslohn, Pension oder Betriebsrente), von denen Lohnsteuer einbehalten worden ist, bereits dann, wenn die anderen Einkünfte mehr als 410 Euro im Kalenderjahr betragen. In diesen Fällen besteht also selbst bei einer sehr geringen Bruttorente von ca. 85 Euro im Monat bereits die Pflicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung.

- In allen übrigen Fällen ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, wenn
 - bei zusammen veranlagten Ehegatten der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als das Zweifache des Grundfreibetrags* beträgt
 - oder
 - bei anderen Personen, z. B. Ledigen oder Verwitweten, der Gesamtbetrag der Einkünfte den Grundfreibetrag* übersteigt.

Wie sich der Gesamtbetrag der Einkünfte konkret errechnet, ergibt sich nachfolgend aus den Antworten zu 7 bis 9.

7. Wie errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte, wenn nur eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung bezogen wird?

Ausgangswert für die Berechnung ist der Bruttojahresbetrag der Rente. Hiervon bleibt bei Renten, die im Jahr 2005 oder früher begonnen haben, zunächst ein Anteil von 50 Prozent steuerfrei.

Falls neben der Rente keine weiteren Einkünfte bezogen worden sind, errechnet sich der Gesamtbetrag der Einkünfte wie folgt:

Beispiel 1:

Ein lediger Rentenbezieher erhält ab Juni 2004 eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.200 Euro; er hat keine weiteren Einkünfte. Für 2005 ergibt sich folgende Berechnung:

| | |
|---------------------------------|-----------------|
| 12 x 1.200 Euro | 14.400 Euro |
| davon 50 Prozent | 7.200 Euro |
| ./. Werbungskosten-Pauschbetrag | <u>102 Euro</u> |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 7.098 Euro |

Der steuerfreie Teil der Rente (= 7.200 Euro) wird festgeschrieben und bleibt von regelmäßigen Anpassungen (z. B. Rentenerhöhungen) unberührt.

Der Rentner ist im Beispielfall nicht zur Abgabe einer Einkommensteuererklärung verpflichtet, weil der Gesamtbetrag der Einkünfte nicht mehr als 7.664 Euro betragen hat (s. Frage 6).

8. Ab welcher Rentenhöhe fällt im Jahr 2005 eine Steuer an?

Das kann im Einzelfall sehr unterschiedlich sein und lässt sich daher nicht allgemein verbindlich sagen. Einkommensteuer fällt immer erst dann an, wenn das zu versteuernde Einkommen (zvE) über dem Grundfreibetrag* liegt.

Faustformel:

Nach einer vereinfachenden Modellrechnung bleiben für alleinstehende Steuerbürger, die vor oder im Kalenderjahr 2005 in den Ruhestand gegangen sind und neben der Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung keine weiteren Einkünften erzielen, Rentenzahlungen bis zu einer Höhe von rd. 18.960 Euro im Jahr unbesteuert, weil durch Berücksichtigung des Rentenfreibetrags von 50 Prozent und anderer Abzüge wie Werbungskosten-Pauschbetrag von 102 Euro, Sonderausgaben-Pauschbetrag von 36 Euro und Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen, der Grundfreibetrag von 7.664 Euro nicht überschritten wird.

Bei einer monatlichen Rente von bis zu 1.580 Euro fällt damit bei Alleinstehenden keine Steuer an. Bei zusammenveranlagten Ehegatten kann sich dieser Betrag sogar verdoppeln, wenn beide Ehegatten nur Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Dann sind monatlich 3.160 Euro nicht zu versteuern (bzw. 37.920 Euro Rente im Jahr).

Hinweis:

Entscheidend ist aber, dass beide Ehegatten ausschließlich Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung beziehen. Bei Verheirateten, von denen z. B. nur ein Ehegatte eine Rente bezieht, der andere Ehegatte aber eine Pension erhält oder andere Einkünfte erzielt, können auch dann Steuern anfallen, wenn die Rente so gering ist, dass der steuerpflichtige Rentenanteil selbst unterhalb des Grundfreibetrags* liegt.

9. Welche Beträge gelten nach der Modellrechnung für einen Renteneintritt in den folgenden Jahren?

Da der steuerpflichtige Teil der Rente aufgrund der nachgelagerten Besteuerung ab dem 1. Januar 2006 für jeden neu hinzukommenden Rentnerjahrgang um zwei Prozentpunkte angehoben wird (2006: 52 v.H., 2007: 54 v.H., 2008: 56 v.H., 2009: 58 v.H., 2009 60 v.H. usw.) sind die nicht zu einer Besteuerung führenden verbleibenden Rentenzahlungen in diesen Jahren entsprechend niedriger.

| Jahr | Unbesteuert bleibende Rentenzahlungen bei alleinstehenden Rentnern in EUR | Unbesteuert bleibende Rentenzahlungen bei verheirateten Rentnern in EUR |
|-------------|--|--|
| 2006 | ca. 1.500 mtl. / 18.000 jährl. | ca. 3.000 mtl. / 36.000 jährl. |
| 2007 | ca. 1.440 mtl. / 17.280 jährl. | ca. 2.880 mtl. / 34.560 jährl. |
| 2008 | ca. 1.380 mtl. / 16.560 jährl. | ca. 2.760 mtl. / 33.120 jährl. |
| 2009 | ca. 1.350 mtl. / 16.200 jährl. | ca. 2.700 mtl. / 32.400 jährl. |

10. Was ist, wenn neben der Rente andere Einkünfte erzielt werden?

Etwas anderes gilt, wenn neben der Altersrente weitere steuerpflichtige Einkünfte wie z. B. Betriebs- oder Werksrenten erzielt werden oder wenn der mit dem Rentner zusammen veranlagte Ehegatte eigene steuerpflichtige Einkünfte hat. In diesen Fällen wird häufig auch für den steuerpflichtigen Teil der Rente Einkommensteuer festzusetzen sein. Dies soll anhand der folgenden Beispiele verdeutlicht werden.

Beispiel 2

Ein lediger Rentner erhält in 2005 eine Betriebsrente von 1.200 Euro monatlich, für die Lohnsteuer einbehalten wurde, sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 600 Euro monatlich.

Dieser Rentner ist verpflichtet, für 2005 eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil von seiner Betriebsrente Lohnsteuer einbehalten wurde und die übrigen Einkünfte, hier der steuerpflichtige Teil der Rente, mehr als 410 Euro jährlich betragen, nämlich $600 \text{ Euro} \times 12 = 7.200 \text{ Euro}$, davon $50 \% = 3.600 \text{ Euro}$./. 102 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag = 3.498 Euro.

Er wäre aber auch schon in der Vergangenheit verpflichtet gewesen, Einkommensteuererklärungen abzugeben. Der Besteuerungsanteil der Altersrente war zwar bei einem für 2004 angenommenen Ertragsanteil von 27 Prozent mit 1.842 Euro deutlich geringer als in 2005, lag aber über 410 Euro. Insoweit hat sich die Rechtslage prinzipiell nicht geändert.

Beispiel 3

Ein lediger Rentner erhält in 2005 eine Betriebsrente von 700 Euro monatlich, von der keine Lohnsteuer einbehalten wurde, sowie eine Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 600 Euro monatlich.

In diesem Fall ist zu prüfen, ob der Gesamtbetrag der Einkünfte mehr als 7.664 Euro beträgt (s. Frage 6).

Berechnung:

| | |
|--|-------------------|
| Betriebsrente 12 x 700 Euro = | 8.400 Euro |
| ./. Freibeträge für Versorgungsbezüge | 4.002 Euro |
| + Besteuerungsanteil der Rente (s. Beispiel 2) | <u>3.498 Euro</u> |
| Gesamtbetrag der Einkünfte | 7.896 Euro |

Für 2005 ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, nicht jedoch für die Vorjahre, weil nach den bis 2004 geltenden Regelungen der Ertragsanteilsbesteuerung der Gesamtbetrag der Einkünfte ersichtlich unter 7.664 Euro liegt.

Beispiel 4

Ein Rentner erhält in 2005 eine Altersrente aus der gesetzlichen Rentenversicherung von 1.100 Euro monatlich. Daneben erzielt er Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung in Höhe von 5.000 Euro jährlich; seine mit ihm zusammen veranlagte Ehefrau erzielt als Arbeitnehmerin ein Jahresbruttogehalt von 20.000 Euro, die dem Lohnsteuerabzug unterlagen.

Der Besteuerungsanteil der Rente beträgt 50 Prozent von 13.200 Euro = 6.600 Euro ./. 102 Euro Werbungskosten-Pauschbetrag = 6.498 Euro. Dieser Betrag wird mit den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung und den Einkünften der Ehefrau aus nichtselbständiger Arbeit zusammengerechnet.

Es ist eine Einkommensteuererklärung abzugeben, weil die neben dem Arbeitslohn der Ehefrau erzielten Einkünfte 410 Euro überschreiten (s. Frage 6). Da das zu versteuernde Einkommen beider Ehegatten über den Grundfreibeträgen* liegt, fällt auch für die Rente des Ehemannes Einkommensteuer an.

Die Abgabepflicht bestand ersichtlich auch bereits in den Vorjahren.

11. Bis wann ist die Erklärung abzugeben?

Einkommensteuererklärungen sind grundsätzlich bis zum 31. Mai des Folgejahres abzugeben. Die Nichtabgabe kann dazu führen, dass das Finanzamt für mehrere Jahre Steuerbeträge nachfordern muss. Sie kann darüber hinaus auch strafrechtliche Konsequenzen haben.

12. Was ist, wenn ich weitere Fragen habe?

Wenn Sie weitere Fragen haben oder anhand der vorstehenden Ausführungen nicht abschließend beurteilen können, ob Sie zur Abgabe einer Steuererklärung verpflichtet sind, erteilt Ihnen das für Sie zuständige Finanzamt gerne Auskunft. In Zweifels- und Grenzfällen empfiehlt es sich, eine Einkommensteuererklärung abzugeben.